Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2027

ihr team mit energie

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2027

gültig ab: 01.01.2027

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW • a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / (kW • a)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	11,33	4,17	97,64	0,72
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	12,38	4,69	104,92	0,99
Niederspannungsnetz (NS)	14,98	6,23	118,07	2,11

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h € / (kW • a)	200 - 400 h € / (kW • a)	400 - 600 h € / (kW • a)
Mittelspannungsnetz (MS)*	40,18	48,22	56,25
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	47,91	57,49	67,07
Niederspannungsnetz (NS)	75,73	90,88	106,02

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitraum und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme [1] - Monatsleistungspreissystem [2]

Entnahme aus:	Monats-leistungspreis € / (kW • Monat)	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannungsnetz (MS)*	16,27	0,72
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	17,49	0,99
Niederspannungsnetz (NS)	19,68	2,11

[1] Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

[2] Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

*Bei Mittelspannungsanschlüssen mit niederspannungsseitiger Messung werden die gemessenen Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der zwischen Entnahme- und Messstelle auftretenden Transformationsverluste auf die Entnahmeseite umgerechnet.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	65,00	5,74

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG mit registrierender Leistungsmessung

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

	Pauschale Entgelt-reduzierung € / a
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-110,27

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW • a)	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / (kW • a)	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	12,38	4,69	104,92	0,99
Niederspannungsnetz (NS)	14,98	6,23	118,07	2,11

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2027

gültig ab: 01.01.2027

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG ohne registrierende Leistungsmessung

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizungen*	0,00	2,70
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	0,00	2,70
Ladepunkt für Elektromobile*	0,00	2,70

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach der für die jeweilige Verbrauchseinrichtung geltenden Fassung von §14a EnWG (alte Fassung) anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung bzw. zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG (alte Fassungen) gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladepunkte für Elektromobile sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 oder freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage

	Pauschale Entgelt-reduzierung € / a	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct / kWh
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-110,27	65,00	5,74
Kein Grundpreis und reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf 40% (Modul 2)**	0,00	0,00	2,30
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Niedriglasttarif	-110,27	65,00	1,15
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Hochlasttarif			8,49
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Standardlasttarif			5,74

Zeitfenster zum Modul 3	Standardlasttarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
1. Quartal (01.01. - 31.03.)	07:00 - 18:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr	18:00 - 22:00 Uhr	00:00 - 07:00 Uhr
2. Quartal (01.04. - 30.06.)	07:00 - 18:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr	18:00 - 22:00 Uhr	00:00 - 07:00 Uhr
3. Quartal (01.07. - 30.09.)	07:00 - 18:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr	18:00 - 22:00 Uhr	00:00 - 07:00 Uhr
4. Quartal (01.10. - 31.12.)	07:00 - 18:00 Uhr 22:00 - 00:00 Uhr	18:00 - 22:00 Uhr	00:00 - 07:00 Uhr

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

**Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

***Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel). Beispiel: von 16:00 bis 18:00 Uhr bedeutet 16:00:00 bis 17:59:59.

Elektrizitäts-Werk Ottersberg

Vorläufige Netznutzungsentgelte Strom 2027

gültig ab: 01.01.2027

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung Monatliche Bereitstellung der Messdaten	**MSB** **€ / a**
Mittelspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	630,61
Niederspannung exkl. Telekommunikationskomponente und Wandlersatz	395,89

Zählpunkte ohne Leistungsmessung	**MSB** **€ / a**
Eintarifzähler	14,71
Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler (exkl. Tarifschaltung))	29,75
Prepaymentzähler	14,71
1-Tarif-2-Richtungszähler	14,71
2-Tarif-2-Richtungszähler (exkl. Tarifschaltung)	14,71
Intelligenter Zähler (z.B. EDL21) Elektrische Messeinrichtungen, die keine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG sind	14,71

Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen	**MSB** **€ / a**	**MSB** **€ / Vorgang**
Rundsteuerempfänger / Schaltgerät	9,59	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	66,00	
Wandlersatz Mittelspannung	181,00	
Wandlersatz Niederspannung	10,20	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung		21,25

Sonstige Entgelte

Sonderleistungen	**€ / Vorgang**
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	65,00
Erfolglose Unterbrechung	45,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	45,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	90,00
Verzugskosten pauschal	3,25

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl	
	< 25.000 **ct / kWh**	**< 100.000** **ct / kWh**
Tarifkunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.
Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

Grundlage für die Abrechnung der Netzentgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. den Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz. Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

http://www.netztransparenz.de

Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i.H.v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Dieses Preisblatt enthält die voraussichtlichen Netzentgelte der Elektrizitäts-Werk Ottersberg für das Kalenderjahr 2027 . Die endgültigen Netzentgelte werden nach Abschluss der Entgeltermittlung veröffentlicht. Die Abrechnung erfolgt nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum wirksam geltenden und ordnungsgemäß veröffentlichten Entgelten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben. Dieses Preisblatt begründet kein eigenständiges Recht zur nachträglichen Änderung bereits geltender Entgelte.

Die ausgewiesenen Entgelte für steuerpflichtige Leistungen sind Nettobeträge. Auf diese Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe berechnet. Auf echten Schadensersatz ohne steuerbaren Leistungsaustausch wird keine Umsatzsteuer berechnet.